



Brüssel, den 8. September 2014
(OR. en)

12824/14

JUR 596
TRANS 407
INST 396
DELECT 163

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Juristischer Dienst
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.: Beim Gerichtshof anhängige Rechtssache
C-286/14 (Europäisches Parlament gegen Kommission)
- Beschluss, das schriftliche Verfahren anzuwenden

1. Das Europäische Parlament hat beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 275/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe"¹ erhoben.
2. Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass die Kommission sich mit der Annahme des umstrittenen delegierten Rechtsakts nicht an die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1316/2013 gehalten hat, weil sie damit einen Rechtsakt angenommen hat, der die Grundverordnung ändert, indem deren Anhang I ein neuer Teil hinzugefügt wird; nach Auffassung des Parlaments ist der Kommission dies im Rahmen ihrer Ermächtigung nach Artikel 21 Absatz 3 jedoch nicht gestattet, denn dort heißt es, "die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte (...) zu erlassen, in denen die Förderprioritäten im Einzelnen festgelegt werden, die sich in den (...) Arbeitsprogrammen (...) widerspiegeln müssen", nicht jedoch, die Kommission könne dies tun, indem sie den Basisrechtsakt ändert, wie dies bei anderen Ermächtigungen der Grundverordnung der Fall ist.

¹ ABl. L 80 vom 19. März 2014, S. 7.

3. In Ermangelung einer ausdrücklichen Befugnis zur Änderung des Basisrechtsakts kann die Kommission die Finanzierungsprioritäten, die sich in den Arbeitsprogrammen wieder spiegeln müssen, nach Ansicht des Parlaments nur durch einen autonomen Rechtsakt festlegen, der die Grundverordnung ergänzt.
4. Diese Rechtssache ist von horizontalem Interesse, da sie die Auslegung des Artikels 290 AEUV betrifft. Der Juristische Dienst des Rates empfiehlt daher, dass der Rat dem Rechtsstreit beitrifft und die Schlussfolgerungen des Europäischen Parlaments unterstützt. Nachdem die Rechtssache am 4. August 2014 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, endet die Frist für die Einreichung eines Antrags auf Zulassung als Streithelfer am 25. September 2014.
5. Der AStV wird folglich ersucht,
 - dem Rat zu empfehlen, dass er die Einreichung des Antrags auf Zulassung als Streithelfer in der Rechtssache C-286/14 zur Unterstützung der Schlussfolgerungen des Europäischen Parlaments billigt,
 - zu beschließen, dass dazu das schriftliche Verfahren angewendet wird.
